

Sozialdienst Gilching e.V.

Satzung

Präambel

Der Sozialdienst Gilching stellt sich mit seinen Einrichtungen in den ganzheitlichen Dienst am Menschen. Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege.

Der Verein wurde am 05.02.1971 unter dem Namen Sozialdienst Gilching-Argelsried e.V. gegründet. Er erfüllt seither soziale Aufgaben insbesondere im Raum Gilching. Mit der vorliegenden Satzung hat sich der Verein zeitgemäße Strukturen für sein Aufgaben- und Tätigkeitsfeld gegeben.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst Gilching e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gilching und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München unter der Nummer 70336 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übt eine zeitgemäße Form von Hilfestellung für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen aus.
2. Der Verein dient der Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Bildung und Erziehung sowie des Ehrenamtes.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen und Diensten mit ambulanten, teil- und vollstationären Angeboten sowie durch Beratung, Betreuung, durch persönliche und sozialtherapeutische Hilfe und Pflege für Menschen in besonderen Lebenslagen, mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung widmet sich der Verein insbesondere nachfolgenden Arbeitsschwerpunkten:

- a) Betreuung pflegebedürftiger Menschen
 - b) Familien- und Altenhilfe
 - c) Förderung der Versorgung und Betreuung von Kindern
4. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften, sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sich der Verein mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.
5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-Antrages an den Vorstand durch Beschluß des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht

dem Bewerber Berufung zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu; der Aufsichtsrat entscheidet über die Berufung endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Insolvenz oder Auflösung sowie bei natürlichen Personen durch Tod.
4. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Der Austritt eines Mitglieds ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Ausschluß von Mitgliedern kann durch Beschluß des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Beschluß kann das betreffende Mitglied Berufung beim Aufsichtsrat einlegen; über diese Berufung entscheidet, sofern der Vorstand nicht Abhilfe schafft, der Aufsichtsrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Aufsichtsrats über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.
Auch ein Anspruch auf Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Leistungen des Ausgeschiedenen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
 - d) das Kuratorium

2. Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sollen möglichst in gleicher Zahl Frauen und Männer sein.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Kuratoriums sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages und einer besonderen Vereinbarung.
5. Vereinsmitgliedern, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, kann im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung und/oder eine pauschale Aufwandsentschädigung geleistet werden. Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit juristische Personen Mitglied sind, übt dieses Stimmrecht der gesetzliche Vertreter bzw. ein vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigter Vertreter aus. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, per E-mail oder öffentlich im Anzeigenblatt „Parsberg Echo“ unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist bei schriftlicher Einladung in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In diesem Fall gilt das Datum des Poststempels.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm benanntes Mitglied von AR oder Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Die

Mitgliederversammlung ist nach Maßgabe der Gesetze beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

5. Jedes Mitglied kann spätestens bis acht Werktage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand oder beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Formalien der Abstimmung, Protokollbestätigung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrats festgestellten und von dem Abschlußprüfer erstellten Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern- soweit beantragt;
 - f) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
 - g) Beschlußfassung betreffend solcher Maßnahmen, die die rechtliche Selbstständigkeit des Vereins beeinträchtigen;
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Mit Ausnahme der in den §§ 15 u. 16 der Satzung geregelten Sachverhalte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, hat die Mitgliederversammlung hierüber zu beschließen. Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Kuratoriums erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern acht Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten zugänglich zu machen.

Wird binnen weiterer vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt dies als Genehmigung. Das Original der Niederschrift der Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus vier bis sechs sachkundigen Mitgliedern. Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Im Aufsichtsrat sollen möglichst verschiedene Fachgebiete vertreten sein. Wünschenswert ist ein Finanzfachmann.
3. Vier Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abberufung vor Ablauf einer Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.

4. Bis zu zwei weitere Personen können vom jeweils amtierenden Aufsichtsrat für die Dauer der laufenden Wahlperiode hinzugewählt werden. Ihre Mitarbeit soll die vorhandene Kompetenz des Aufsichtsrats erweitern und im Sinne des Leitbildes des Vereins für Ergänzung des Aufsichtsrats Sorge tragen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.

7. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Macht der Aufsichtsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.

Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier, soll der Aufsichtsrat sich unverzüglich – unter Beachtung des Absatz 4 - durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal pro Quartal zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung, bei schriftlicher Einladung das Datum des Poststempels, maßgeblich.

Der Aufsichtsrat muß ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Themas schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung übersenden. Das schriftliche Beschlußverfahren ist nur zulässig, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der

schriftlichen Beschlußfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest den Tag der Sitzung, den Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift nicht in die unmittelbare Führung der operativen Geschäfte ein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
Insbesondere ist er zuständig für
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie umfassende Gestaltung, Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge und Zusatzvereinbarungen;
 - b) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand und Beschlußfassung zu den nach der Geschäftsordnung / Dienstanweisung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
 - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden

Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;

- h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - i) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erstellung des Jahresabschlusses;
 - j) Beschlußfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - k) Beschlussfassung über alle Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 sowie Beschlußfassung über die Gründung oder Auflösung von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - l) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
3. Beim Abschluß von Vorstandsverträgen nach Ziff. 2 a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziff. 2 c) und bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers nach Ziff. 2 i) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats –im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.
4. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Ausschüsse bilden. Ausschußmitglieder müssen nicht notwendig Mitglied im Verein sein.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich für den Verein tätig.
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung.
3. Das Ausscheiden aus dem Vorstand tangiert das Anstellungsverhältnis als Mitarbeiter des Vereins nicht.

4. Mit Beendigung des hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses (Ruhestand, Kündigung o.ä.) endet grundsätzlich das Vorstandsamt.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Grundsätzlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsmacht eingeräumt und für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, wenn ein Vorstandsmitglied zugleich Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft ist.

Alle die Vertretungsmacht und die Befreiung von § 181 BGB betreffenden Veränderungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, werden die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung oder einer Dienstanweisung durch den Aufsichtsrat für den Vorstand geregelt.

3. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Information des Aufsichtsrats von sich aus vornehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14

Kuratorium

Neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wird zu deren Beratung ein Kuratorium aus maximal sieben Personen bestellt. Ständige Mitglieder des Kuratoriums sind je ein katholischer und ein evangelischer Ortspfarrer, der Bürgermeister der Gemeinde Gilching sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Die restlichen Kuratoriumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden. Der Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung der Verbindlichkeiten der Gemeinde Gilching zu; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Übergangsregelung

Die Mitglieder des derzeitigen Vorstands nehmen bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats dessen Aufgaben wahr (längstens jedoch bis Ende 2011). Nach der Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder werden diese umgehend den neuen

Vorstand berufen. Bis zur Eintragung der dann neu berufenen Vorstandsmitglieder ins Vereinsregister bleibt die derzeit gegebene Vertretungsregelung bestehen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.06.2010 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung, die bislang im Vereinsregister eingetragen wurde, außer Kraft.

Gilching, den 28. Juli 2010